



Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.

Sachstand zur Verschärfung des Düngerechts

Nachdem auf Landesebene die Landesdüngeverordnung am 6. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, hat auf Bundesebene das BMEL im Dezember 2019 einen Referentenentwurf zur Änderung der Düngeverordnung des Bundes vorgelegt und in die Verbändeanhörung gegeben. Trotz heftiger Kritik des DBV und der Landesbauernverbände insbesondere gegen die vorgesehene Minus-20 %-Regelung hat das BMEL diesen Entwurf im Februar 2020 in das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingebracht. Einzige bisher bekannte „Bekanntmachung“ war die Veröffentlichung über die Homepage des Ministeriums im Kapitel „Düngung“:

<https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Ackerbau/Texte/Duengung.html#doc604012bodyText5>

Als Frist für Stellungnahmen z. B. durch einzelne betroffene Landwirte wurde der kürzeste zulässige Zeitraum gewählt. Fristende ist am 2. April 2020 um 24:00 Uhr.

Neben diesem Verordnungsentwurf ist auch ein so genannter Umweltbericht mitveröffentlicht.

Wie BMEL auf seiner Internetseite weiter mitteilt, hat es am 19. Februar einen überarbeiteten Kabinettsentwurf verabschiedet und dann dem Bundesrat zugeleitet. Ab diesem Zeitpunkt gibt die Bundesregierung die Verantwortung de facto an den Bundesrat ab. Dieser soll bereits am 3. April 2020 –also einen Tag, nachdem die Einwendungsfrist im Beteiligungsverfahren- über den Entwurf abstimmen. Damit könnten Einwendungen aus dem europarechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren nach § 42 UVPG faktisch nicht mehr einfließen.

Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit einer derartigen Umgehung der Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung, bitten wir Sie, Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und Ihre Stellungnahme per Anschreiben, Fax oder E-Mail unter dem Stichwort „Umweltbericht“ an eine der folgenden Adressen zu richten, auch wenn das Beteiligungsverfahren aktuell fragwürdig erscheint:

- **Post:** Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 711, Rochusstraße 1, 53123 Bonn
- **E-Mail:** umweltbericht@bmel.bund.de
- **Fax:** 0228 9952 942 62

Für spätere Rechtsmittel ist die Beteiligung nicht zwingend erforderlich.

Wesentliche Inhalte des Änderungsentwurfs (Auszug)

1. Bundesweit geltende Maßnahmen (alle Flächen und relevante Düngung)

- Ein höherer Düngebedarf infolge nachträglich eintretender Umstände darf den ursprünglich ermittelten Düngebedarf um höchstens zehn Prozent überschreiten.

- Verbindliche Anrechnung der N-Düngung im Herbst zu Winterraps und Wintergerste in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge auf den N-Bedarfswert dieser Kulturen im Folgefrühjahr.
- Die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautentieren auf gefrorenem Boden wird auf maximal 120 Kilogramm Gesamtstickstoff begrenzt.
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von einem auf drei Meter bei Flächen ab fünf Prozent Hangneigung.
- Ab fünf Prozent Hangneigung sind Düngemittel auf unbestelltem Ackerland sofort einzuarbeiten; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur ≥ 45 Zentimeter nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/Direktsaat zulässig.
- Verkürzung der Einarbeitungszeit für flüssige Wirtschaftsdünger bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland auf eine Stunde ab 1. Februar 2025.
- Berücksichtigung von Flächen mit Düngebeschränkung nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung bei der Berechnung der N-Obergrenze von 170 Kilogramm für organische Düngemittel
- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist und Kompost um zwei Wochen vom 1. Dezember bis 15. Januar.
- Sperrfrist für das Aufbringen von phosphathaltigen Düngemitteln auf Acker und Grünland flächendeckend vom 1. Dezember bis 15. Januar
- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst auf 80 Kilogramm N je Hektar.
- Ersatz des Nährstoffvergleichs durch eine Aufzeichnungspflicht der tatsächlich ausgebrachten Dünger
- Falsche oder unvollständige Aufzeichnungen (der tatsächlichen Düngung) können zukünftig mit bis zu 50.000 Euro statt bisher 10.000 Euro sanktioniert werden
- Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der neuen Düngeverordnung in entsprechende Landesverordnungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung
- Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärresten um zehn Prozentpunkte auf Ackerland ab 1. Februar 2020 und auf Grünland ab 1. Februar 2025.
- Einführung einer Tabelle zum Phosphatdüngbedarf der Kulturen

2. In den nitratsensiblen Gebieten („rote Gebiete“) werden erstmals bundesweit folgende verpflichtende Maßnahmen zusätzlich vorgeschrieben.

- Verringerung des Düngedarfs um 20 Prozent im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet (Länderermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Dauergrünland vorzusehen)
- schlagbezogene Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 Kilogramm N je Hektar (gilt nicht für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe)
- Verbot der Herbstdüngung von Winterraps und Wintergerste sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Ausnahme für Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 Kilogramm N je Hektar liegt)
- Stickstoffdüngung bei Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar nur, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde (Ausnahme bei spät geernteter Vorfrucht im Herbst und in besonders trockenen Gebieten)

- Verlängerung der Sperrfrist, wo kein Festmist und Kompost ausgebracht werden kann, auf drei Monate vom 1. November bis 31. Januar (derzeit 15. Dezember bis 15. Januar).
- Verlängerung der Sperrfrist für Grünland um vier Wochen vom 1. Oktober bis 31. Januar (derzeit 1. November bis 31. Januar)
- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst auf 60 Kilogramm N je Hektar

Der Katalog der optionalen Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten Gebieten wird zudem um die Absenkung der 170 Kilogramm Gesamtstickstoff Obergrenze für organische und organisch mineralische Düngemitteln auf 130 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr pro Schlag für Ackerflächen ergänzt.

Außerdem wird der Katalog für zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen in besonders nitratbelasteten Gebieten für weitere Maßnahmen der Länder geöffnet, sodass die Länder regional lösungsorientierte Maßnahmen ergreifen können.

Bezüglich der Ausweisung der Landesdüngeverordnung unterstützt –wie bereits im letzten Landvolkbrief berichtet- das Landvolk Klagen, die sich im Wesentlichen gegen die Gebietskulisse der nitratsensiblen Gebiete und das zugrundeliegende Messstellennetz richten wird. Eine Gruppe von Juristen aus Landes- und verschiedenen Kreisverbänden bereitet diese Klagen derzeit vor.

Landvolk Niedersachsen

Bauernverband Weserbergland e.V.